



Der Friedhof ist Ruhestätte unserer lieben Verstorbenen. Wir wollen ihn mit Sorgfalt pflegen und erhalten. Die verstorbenen Gläubigen sollen, wie sie im Leben zu einer heiligen Gemeinschaft gehörten, auch im Tode an einem gemeinsamen Ort, in geweihter Erde, ruhen. Zur Herstellung und Wahrung einer dem Glauben entsprechenden Gestaltung des Friedhofes gibt die Friedhofsverwaltung folgende

FRIEDHOFSORDNUNG

als verbindlich bekannt.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Neben dieser Friedhofsordnung und der subsidiär geltenden Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg in der jeweils gültigen Fassung gelten die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen, soweit diese zwingend angewendet werden müssen.
2. Der sogenannte „alte Friedhof“ ist Eigentum der Stadtpfarrkirche Radstadt. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der kirchlichen Friedhofsverwaltung (Pfarrkirchenrat).
3. Jede Beisetzung im kirchlichen Friedhof bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung wird auf jeden Fall erteilt bei Katholiken, die in Radstadt ihren Hauptwohnsitz oder im kirchlichen Friedhof ein Familiengrab innehaben. Angehörige anderer Religionsgemeinschaften oder Konfessionslose können beerdigt werden, wenn es sich um die Beisetzung in einem Familiengrab handelt.
4. Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Von diesem Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte ohne jedwede Entschädigung, Ersatz- oder Rückzahlungspflicht der Pfarre.

II. Ordnung am Friedhof:

1. Den Friedhof zu besuchen ist ein Zeichen der Liebe zu den Verstorbenen, er soll mit Sorgfalt gepflegt und erhalten werden. Die Besucher des Friedhofes haben sich daher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den diesbezüglichen Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
2. Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a) Das Mitbringen von Hunden (Assistenz- und Führhunde ausgenommen), das Befahren mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen (Behindertenfahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge ausgenommen);
 - b) das Lärmen, Telefonieren, Spielen, Herumlaufen, Rauchen, etc.
 - c) das Ablagern von Abfällen und Aushubmaterial außerhalb der dafür bestimmten Plätze;
 - d) das Anbieten und Verkaufen von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
 - e) das Betteln um Spenden;
 - f) das Verteilen von Drucksorten oder Werbeschriften, es sei denn von der Friedhofsverwaltung genehmigte kirchliche Drucksorten;
 - g) das Verrichten gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung;
 - h) das Ablagern von abgeräumten Grabdenkmälern und Grabeinfassungen;
 - i) das Anbringen von Gedenktafeln etc. an der Stadtmauer;
 - i) die Abhaltung von Versammlungen oder Feiern jedweder Art, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

1. Für die Bestattung haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen. Im Hinblick auf Aufbahrung und Beerdigung sind die einschlägigen sanitätspolizeilichen Bestimmungen zu beachten. Es gelten die Bestimmungen des Salzburger Leichen und- Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
2. Bei kirchlichen Beerdigungen werden Zeit und Form der Bestattung mit dem zuständigen Seelsorger der Pfarre festgesetzt. Bei Beerdigungen ohne Mitwirken des Seelsorgers ist ebenfalls das Einvernehmen mit der kirchlichen Friedhofsverwaltung herzustellen.

IV. Grabstätten

1. Es können sowohl Einzel- als auch Doppelgräber angelegt werden.
 - a) einfache Gräber für 2 Belegungen innerhalb der Ruhefrist,
 - b) Doppelgräber für 4 - 6 Belegungen innerhalb der Ruhefrist,
 - c) die Errichtung einer Gruft ist nicht gestattet.
2. Für verrottbare Urnen gibt es die Möglichkeit der Beisetzung in Erdgräbern.
3. Alle Gräber müssen von den Grabnutzungsberechtigten auf deren Kosten instandgehalten werden.
4. Die Anlage der Gräber muss sich an die gegebenen Fluchtlinien halten.
5. Das Höchstmaß eines Einzelgrabes beträgt: Länge 120cm, Breite: 80cm, Höhe 20cm.
6. Die Grabstätte ist innerhalb eines Monats nach der Beerdigung mit einem Holzrahmen ordentlich herzurichten.
7. Jede Neuerrichtung einer Grabstätte, sowie jede Veränderung einer bereits bestehenden Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bevor ein Kreuz oder ein Grabstein in Auftrag gegeben wird, muss ein Bild oder eine Skizze davon zur Genehmigung vorgelegt werden. Die ÖNORM B2110 und die darin erfassten einschlägigen Normen bezüglich Gestaltung und Sicherheit (oder eine entsprechende Folgenorm) sind zu beachten.
8. Eine Grabstätte muss ehestmöglich, spätestens 12 Monate nach der Beerdigung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes mit einem Grabdenkmal und einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen werden.
9. Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder abgeändert, so können diese durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernt werden.

V. Grabgestaltung

1. Die Errichtung eines Grabmales soll der persönliche Ausdruck des christlichen Totengedenkens sein. Das Kreuz als Zeichen unserer Erlösung sollte auf keinem Grab fehlen. Gleichzeitig ist auch auf Einordnung in die landschaftliche und architektonische Eigenart des Friedhofes Bedacht zu nehmen.
2. Vorgeschrieben für die Gestaltung des Grabmales ist:
 - a) Handwerksgerechte Kunstschmiedearbeit oder
 - b) heimischer Naturstein
3. Die Innenfläche der Gräber ist zu bepflanzen, als Grabschmuck sollen nur lebende Pflanzen und Blumen Verwendung finden. Erlaubt sind auch Blumenschüsseln auf darunterliegender Steinplatte sowie Blumenschüsseln auf Kies.
4. Die zur Ausgestaltung verwendeten Einzelstücke, wie Laternen, Weihwasserkessel, Blumenvasen usw. sollen gediegene, der Würde des Friedhofes entsprechend, in einfacher Arbeit sein.
5. Unzulässig sind
 - a) Nicht haltbare Bronzen aus Gold und Silber;
 - b) Terazzo, Plastik und andere Kunststoffe, Kunstblumen, Glas, Gips, Porzellan, Majolika;
 - c) Polierung von Steindenkmälern zu spiegelartigem Glanz;
 - d) gänzlich unbearbeitete Felsblöcke;
 - e) vollflächige Abdeckungen mit Kies, sonstigen Steinen oder Steinplatten, Rindenmulch u. dgl.;
 - f) Inschriften und Symbole, die einem christlichen Friedhof nicht entsprechen;
 - g) Bepflanzen mit hochwachsenden Pflanzen, Sträuchern und Bäumen.
6. Sträucher und Pflanzen dürfen nicht über Grabstein und Einfassung hinausragen.
7. Verwelkte Blumen, alte Kränze und sonstiges Altmaterial sind jeweils ehestens von den Gräbern zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nach ihrem Dafürhalten ungepflegte Gräber auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten zu säubern.

VI. Nutzungsrechte an Grabstätten

1. An Grabstätten des im kirchlichen Eigentum befindlichen Friedhofes werden nur Nutzungsrechte gemäß der Friedhofsordnung zuerkannt. Die Zuerkennung des Nutzungsrechtes erfolgt schriftlich. In der Frage, wem ein Nutzungsrecht verliehen wird, entscheidet die kirchliche Friedhofsverwaltung grundsätzlich frei und unabhängig. Es besteht auch kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle.
2. Gräber werden im Bedarfsfall vergeben – der Erwerb eines Grabes als Vorsorge ist möglich. Das Grabnutzungsrecht wird in der Regel für 10 Jahre zuerkannt (gesetzliche Mindestruhefrist). Eine Verlängerung kann von der Friedhofsverwaltung – wenn es der Belag des Friedhofs erlaubt – gewährt werden. Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Grabgebühr, der Zustimmung und Annahme der Friedhofsordnung und Gebührenordnung erworben.
3. Bei Bestattung eines Verstorbenen in einem Grab, für das ein Nutzungsrecht früher erworben wurde, ist die Gebühr für so viele Jahre anteilig weiter zu erlegen, damit das Recht auf die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der neuen Beisetzung gesichert ist.
4. Die Übertragung von Nutzungsrechten durch den Grabnutzungsberechtigten an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht zulässig. Im Falle des Todes des Grabnutzungsberechtigten entscheidet die kirchliche Friedhofsverwaltung hinsichtlich der weiteren Verleihung völlig frei.
5. Die Nutzungsrechte an Grabstätten erlöschen:
 - a) wenn die Nutzungsdauer abgelaufen ist und schriftlich darauf verzichtet wird;
 - b) durch Entzug des Grabnutzungsrechtes durch die kirchliche Friedhofsverwaltung. Zu einem solchen Entzug ist die Friedhofsverwaltung insbesondere dann berechtigt, wenn die Grabgebühren nicht rechtzeitig erlegt werden, wenn die Grabstelle entgegen den Regelungen der Friedhofsordnung angelegt wurde, wenn die Instandhaltungspflicht bzw. Pflege des Grabes seitens des Grabnutzungsberechtigten vernachlässigt wird oder wenn der Friedhof gänzlich neu gestaltet werden soll (Verlegung von Gräbern etc.). Endet das Grabnutzungsrecht durch Erlöschen oder Entzug, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des letzten Grabnutzungsberechtigten zu entfernen und die Grabstelle einzuebnen. Wenn Gründe für einen Entzug des Grabnutzungsrechtes vorliegen, die in der Verantwortung des Grabnutzungsberechtigten liegen, wird die Friedhofsverwaltung den betroffenen Grabnutzungsberechtigten in der Regel rechtzeitig auffordern, den festgestellten Missstand binnen einem Monat zu beheben und erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Entzug des Nutzungsrechtes aussprechen.

VII. Regelung der Grabgebühren

1. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für die Zuerkennung von Grabnutzungsrechten Gebühren einzuheben.
2. Die Grabgebühren werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt und sind jeweils für eine bestimmte Zeitspanne im Voraus, in der Regel für zehn Jahre, zu entrichten. Hierfür erlässt der Pfarrkirchenrat in der Regel eine eigene Gebührenordnung (siehe Pfarrkirchenratsordnung VBl. Nr. 7/1, 2022, § 21 Abs. 1). Die zu entrichtende Grabgebühr betrifft lediglich die Nutzung der Grabstätte, nicht die Begräbniskosten, die Entlohnung des Totengräbers und die Friedhofspflege.

VIII. Schäden an Grabmälern – durch Grabmäler

1. Die Grabnutzungsberechtigten haben Grabstellen und die Grabmäler so instand zu halten, dass diese keinerlei Gefahr für die Friedhofsbesucher bzw. für die benachbarten Gräber oder sonstige Baulichkeiten darstellen.
2. Für Beschädigungen an Grabmälern kann seitens der Friedhofsverwaltung nur dann die Haftung übernommen werden, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Winter Dachlawinen von der Kirche abgehen. Die in der Nähe befindlichen Gräber müssen winterfest gemacht werden. Für Beschädigungen durch Dachlawinen wird keine Haftung übernommen.
4. Für Unfälle oder Schäden, die durch eine mangelhafte Grabanlage verursacht werden, haftet der für die Instandhaltung verantwortliche Grabnutzungsberechtigte. Die Stadtpfarrkirche Radstadt ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

IX. Sonstige Bestimmungen

1. Sollte der kirchliche Friedhof an die Gemeinde zur Verpachtung gelangen, ist für alle Grabnutzungsberechtigten dann die von der Gemeinde zu erlassende Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung gültig.
2. Über allfällige Streitfragen, die sich aus der Grabstellennutzung und aus der Auslegung der Friedhofsordnung ergeben, entscheidet im Wege des Instanzenzuges der Pfarrkirchenrat und das Amt für Finanzen und Wirtschaft der Erzdiözese Salzburg.

Diese Friedhofsordnung wurde vom Pfarrkirchenrat am 10. November 2025 beschlossen und vom Amt für Finanzen und Wirtschaft von der erzbischöflichen Finanzkammer gem. § 28 der Pfarrkirchenratsordnung bestätigt und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung wird die bestehende Friedhofsordnung vom 1. Jänner 1984 außer Kraft gesetzt.

Radstadt, am 10.11.2025


Roman Eder, Pfarrprovisor




Jakob Schober, PKR-Obmann

ZL 405 / 2025
Vorstehender Vertrag wird
kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt.
Salzburg, am 19.11.2025



Dr. Cornelius Inama, MSc.
Ökonom





Mag. Harald Mattel
Generalvikar